



Amtsblatt

Jahrgang 2018 Göttingen, den 26.04.2018 Nr. 18

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen
Haushaltssatzung 2018 321

Stadt Bad Lauterberg im Harz
B-Plan Nr. 26 „Kirchberg“ 6. Änderung 323

Stadt Herzberg am Harz
Wahlbekanntmachung 325

Sitzung des Betriebsausschusses am 07.05.2018 326

Gemeinde Krebeck
Haushaltssatzung 2018 327

Gemeinde Rhumspringe
Haushaltssatzung 2018 329

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Haushaltssatzung

des Flecken Adelebsen für das Haushaltsjahr 2018

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 07. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.316.800,00 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.603.400,00 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.014.900,00 EUR
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.008.800,00 EUR
2.3	Einzahlungen aus Investitionen	744.400,00 EUR
2.4	Auszahlungen aus Investitionen	1.122.600,00 EUR
2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	372.100,00 EUR
2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.200,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.131.400,00 EUR
- der Auszahlungen auf Finanzhaushaltes	11.164.600,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 372.100,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 745.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | = 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | = 350 v. H. |

2. Gewerbesteuer

= 380 v. H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 der NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20 %, höchstens bis zur Höhe von 5.000,00 EUR, des jeweiligen Haushaltsansatzes. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 2.500,00 EUR als unerheblich.

Außer-/überplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben bis zu 10.000 EUR sind unerheblich, wenn

- sie auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen,
- die Aufwendungen zahlungsunwirksam sind.

Adelebsen, den 15.12.2017

gez. Frase

Bürgermeister Frase

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 16.04.2018 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom **27.04.2018** bis zum **11.05.2018** in Adelebsen, Burgstraße 2, im Rathaus, Zimmer Nr. 4 während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adelebsen, den 20.04.2018

gez. Frase

Bürgermeister Frase

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 26 „Kirchberg“; 6. Änderung Beschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 23.06.2016 die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Kirchberg“ als Satzung und die Begründung dazu beschlossen.

Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Kirchberg“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Sie bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich** der Planung liegt in der Kernstadt Bad Lauterberg im Harz am südwestlichen Rand des zentralen bebauten Bereiches, an der Straße „Am Hang“ oberhalb der Straße „Am Kirchberg“. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem beigefügten Karten-ausschnitt verdeutlicht.

Interessierte können die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Kirchberg“ und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Bauamt, Rathaus-Hintergebäude), während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

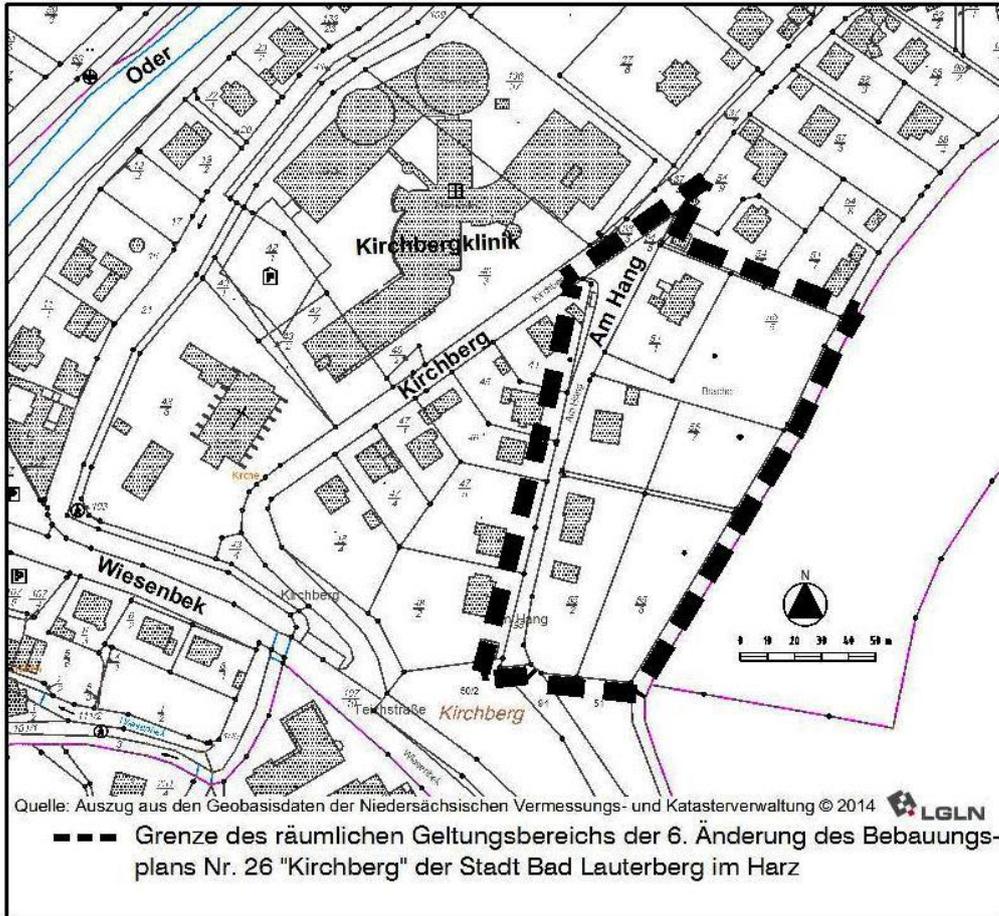
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Planung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Kirchberg“ in Kraft.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung



**Stadt Herzberg am Harz
Der Stadtwahlleiter**

Wahlbekanntmachung

Herr Sascha Schwerin (SPD), der bei den Kommunalwahlen am 11.09.2016 zum Mitglied des Orsrates Scharzfeld der Stadt Herzberg am Harz gewählt worden ist, hat durch schriftliche Erklärung den Verzicht auf sein Mandat erklärt.

Der freigewordene Sitz geht gem. § 44 Abs. 1 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) nach der vom Stadtwahlausschuss gem. § 38 Abs. 3 NKWG festgestellten Reihenfolge auf

Herrn Rüdiger Miksch,
wohnhaft Am Hang 6, 37412 Herzberg am Harz,

als nächste zur Verfügung stehende Ersatzperson der Listenwahl des Wahlvorschlags der SPD im Orsrat Scharzfeld der Stadt Herzberg am Harz über.

Herzberg am Harz, den 23.04.2018



Lutz Peters

Sitzung des Betriebsausschusses

Am Montag, den 07.05.2018, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Betriebsausschusses
 - 3.1 Gemeinsame Sitzung Betriebsausschusses mit Ortsräten Pöhde und Sieber (Nr. BA06/OPÖ04/OSI04) vom 26.02.2018
 - 3.2 Betriebsausschuss (Nr. 07) vom 26.02.2018
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Betriebsleitung
6. Betriebsabrechnung für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Herzberg am Harz und Festsetzung der Trinkwassergebühr
7. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
8. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



Lutz Peters
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Krebeck

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Krebeck in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.333.100
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.357.800
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.243.200
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.202.700
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	372.000
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	647.700
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	235.200
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.500

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.850.400
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.854.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 235.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 207.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Krebeck, den 20.12.2017

Der Bürgermeister



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Krebeck liegt in der Zeit vom 27.04.2018 bis einschließlich 11.05.2018 während der Dienstzeiten in der Gemeinde Krebeck, Kirchring 17, 37434 Krebeck zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 26.04.2018 Nr. 18

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhumspringe

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rhumspringe in seiner Sitzung am 22.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.682.700
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.711.100
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.594.800
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.559.600
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	165.900
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	781.000
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	41.900

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.760.700
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.382.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 265.700 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Rhumspringe, den 22.03.2018

Der Bürgermeister



Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom
27.04. bis einschließlich 15.05.2018
in der Gemeindeverwaltung öffentlich aus.